

# Aus dem Protokoll der Baudirektion des Kantons Zürich

Abteilung Wasserbau und Wasserrecht

17. Aug. 1939

vom .....

637

G 2 i Küsnacht.

Polit. Gemeinde Küsnacht.  
Ausbau der Steinburghaabe.  
Eintragung ins Grundbuch.

Mit Verfügungen Nr. 94 vom 4. Februar 1938 und Nr. 458 vom 30. Mai 1938 erteilte die Direktion der öffentlichen Bauten der politischen Gemeinde Küsnacht die Bewilligung, die öffentliche Haabe bei der Steinburg in Küsnacht zu vergrössern, um sie sowohl für die Lastschiffahrt als auch zur Unterbringung von Kleinbooten benutzbar zu machen. An die Kosten des Ausbaues leistete der Staat laut Regierungsratsbeschluss Nr. 1303 vom 17. Mai 1939 einen Beitrag von Fr. 5'500.-. Die Vergrösserung erfolgte landwärts durch Abtragung eines Teiles der bestehenden Landanlage sowie des alten Haabhakens und seewärts hauptsächlich durch Erstellung zweier neuer Wellenbrecher. Der Nachführungstabelle Nr. 1075 vom 10. Mai 1939 ist zu entnehmen, dass vom Seegebiet im ganzen 187 m<sup>2</sup> beansprucht werden, während 172 m<sup>2</sup> des Eigentums der Gemeinde (Kataster Nr. 4365) an die innere Hafenfläche (Seegebiet) zurückfallen. Das Ufergrundstück (neue Kataster Nr. 4907) ist somit nur 15 m<sup>2</sup> grösser geworden. Entsprechend § 59/2 des Wasserbaugesetzes verbleibt die Hafenfläche dem Seegebiet.

Die Direktion der öffentlichen Bauten verfügt:

I. Das Grundbuchamt Küsnacht wird ermächtigt, die durch den Ausbau der Steinburghaabe in Küsnacht (Verfügung Nr. 94 vom 4. Februar 1938) im Grundbuch beim Grundstück Kataster Nr. 4365 der Gemeinde Küsnacht nötig gewordenen Änderungen gemäss Nachführungstabelle Nr. 1075 vom 10. Mai 1939 vorzunehmen, das heisst 172 m<sup>2</sup> des Grundstückes abzuschreiben und 187 m<sup>2</sup> bisheriges, jetzt von den Wellenbrechern und den Anfahrtsrampen beanspruchtes

Seegebiet unter der neuen Kataster Nr. 4907 als Eigentum der Gemeinde ins Grundbuch einzutragen unter Anmerkung folgender Konzessionsbedingungen:

a) Für die Landanlage: (Wellenbrecher, Rampen):

- ✓ 1. Dem jeweiligen Eigentümer steht kein Anspruch auf Ersatz von Schaden zu, der ihm infolge hoher oder tiefer Seestände oder durch Höherstauung oder Senkung des Wasserspiegels je erwachsen könnte.  
Vom Staate wird jede Haftpflicht für allfälligen durch Senkungen oder Abrutschungen verursachten Schaden abgelehnt.
- ✓ 2. Der jeweilige Eigentümer ist haftbar für allen Schaden, welcher dem Staate oder Drittpersonen durch die Ausführung oder Ueberbauung seiner Landanlage oder Erstellung einer Seebaute entstehen sollte.
- ✓ 3. Anlagen und Bauten, die für öffentliche Zwecke erstellt werden, dürfen nur mit Zustimmung der Baudirektion und nur gegen eine Gebühr veräussert oder ihrem Zwecke entfremdet werden.
- ✓ 4. Der Eigentümer der Landanlage hat alle im Bereiche der Anlage vorhandenen Wasserläufe, sowie allfällig später von der Baudirektion als notwendig erachtete weitere Wasserableitungen von Strassen her durch seine Auffüllung hindurch direkt nach dem offenen See auf seine Kosten weiterzuleiten und die Wasserableitungen unklagbar zu unterhalten. Ableitungen seitwärts in Buchten etc. sind nur auf Zusehen hin gestattet. Ungeklärtes Schmutzwasser darf nicht in den See geleitet werden.
- ✓ 5. Der Eigentümer hat den Uferschutz unklagbar zu unterhalten.
- ✓ 6. Sollte je diese Landanlage oder ein Teil derselben für eine Quaianlage, das heisst für die Uferstrasse, öffentliche Anlagen, Verbindungsstrassen mit der Seestrasse etc. beansprucht werden, so ist das betreffende Gebiet gegen Ersatz

der Erstellungskosten abzutreten, wobei jedoch Gebäude gar nicht und die Ufermauern nur so weit in Anschlag gebracht werden, als sie für das Quaiunternehmen von Wert sind.

b) Für die Seebauten (Haabe, Bootshaus, offene Bootsstände, Floss, Pfähle):

7. Die Mieter von Bootsständen sind rechtsgültig zu verpflichten, beim Ausfahren aus der Haabe und beim Einfahren in dieselbe auf die kursierenden Schiffe zu achten und sie nicht zu behindern. Die Zürcher Dampfboot A.G. lehnt jede Haftpflicht ab.
8. In der Haabe ist zur vorübergehenden Plazierung in Notfällen für zwei Lastschiffe Platz offen zu lassen.
9. Der Staat ist berechtigt, die Haabe samt dem angrenzenden Eigentum der Gemeinde ohne Entschädigung für öffentliche Zwecke (Strassenbauten etc.) zu benutzen.
10. Der Eigentümer hat die Baute unklagbar zu unterhalten, widrigenfalls die Baudirektion die Vornahme der erforderlichen Reparaturen, eventuell die gänzliche Beseitigung der Baute, auf seine Kosten anordnen kann.
11. Die Baute darf ohne Bewilligung der Baudirektion weder verändert, noch einem wesentlich andern Zwecke dienstbar gemacht werden.
12. Das von der Baute beanspruchte Seegebiet bleibt öffentlicher Grund.
13. Die Seebauten unter b) unterliegen ausserdem sinngemäss den vorstehenden Konzessionsbedingungen 1, 2, 3, 4 und 6 für die Landanlage unter a).

II. Ueber die in Dispositiv I bewilligten, beziehungsweise verlangten Eintragungen und Anmerkungen hat der Gemeinderat Küssnacht der Direktion der öffentlichen Bauten innert Monatsfrist eine Bescheinigung des Grundbuchamtes zuzustellen.

*Bescheinigung vom  
30. Juli 1870 erhalten.  
Siehe Akten vorliegender  
Verfügung!*

III. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht unter Bezug der Ausfertigungs- und Stempelgebühren, das Grundbuchamt Küsnacht unter Beilage einer Ausfertigung der Verfügung Nr. 94 vom 4. Februar 1938 sowie der Vorschriften und Bedingungen für Seebauten von 1929, den Rechnungsssekretär und an die Abteilung Wasserbau und Wasserrecht.

Zürich, den 17. Aug. 1939

Für den Auszug:  
Abteilung Wasserbau und Wasserrecht;  
Der Vorsteherstellvertreter:

*Heierli.*